Konrad-Duden-Schule
Grundschule der Landeshauptstadt Wiesbaden
Am Schlossberg 22
65191 Wiesbaden-Sonnenberg
Telefon: 0611-23 88 79 50 Fax: 0611- 23 88 79 522
E-mail: konrad-duden-schule@wiesbaden.de
Homepage: www.kds-wiesbaden.de

Adolf-Reichwein-Schule
Außenstelle der Konrad-Duden-Schule
Grundschule mit Eingangsstufe
Trompeterstraße 51
65207 Wiesbaden-Rambach

Antrag auf Beurlaubung von SchülerInnen gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz

Zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragssteller)	Name des Kindes
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum
Zeitraum, für den beantragt wird: Vom _____ bis _____	Klasse

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen):

Uns ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite haben wir Kenntnis genommen.

_____ _____ / _____

Datum Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Stellungnahme KlassenlehrerIn: Die Beurlaubung wird [ ] befürwortet. [ ] nicht befürwortet

Gründe:

_____

_____

_____

_____ _____

Datum Unterschrift (KlassenlehrerIn)

Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung wird
[ ] genehmigt
[ ] genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit v. _____ - _____
[ ] abgelehnt. Grund: _____

Die Erziehungsberechtigten erhalten einen entsprechenden Bescheid (bei Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung).

_____ _____

Datum Unterschrift (Schulleitung)

HINWEISE zur Beurlaubung von SchülerInnen

Anträge auf Beurlaubung von SchülerInnen müssen rechtzeitig - grundsätzlich spätestens vier Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Urlaubs (wenn er vor einem Ferienabschnitt liegt) bzw. spätestens vier Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Ferienabschnitts (wenn der Urlaub nach diesem Ferienabschnitt liegt) - bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 56 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz besteht für jede/n SchülerIn u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Die SchülerInnen können von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und **wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.**

Wichtige Gründe können z.B. sein:

-Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
-Erholungsmaßnahmen (Wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
-Religiöse Feiertage
-Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). **Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.**

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitsgebers) nachzuweisen.

Nach § 67 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die/der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 181 Hessisches Schulgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.

Beurlaubung
Aus besonderen Gründen – beispielsweise familiären Anlässen oder Sportwettkämpfen – können Schülerinnen und Schüler vom Unterricht beurlaubt werden. Hierzu muss rechtzeitig von den Eltern ein entsprechender Antrag gestellt werden, der die Gründe für die Beurlaubung erläutert.
Sofern die Beurlaubung nicht länger als zwei Tage andauert, liegt die Entscheidung hierüber bei der Klassenlehrerin oder bei dem Klassenlehrer. Bei größeren Zeiträumen oder Phasen unmittelbar vor oder nach den Ferien ist die Schulleitung zuständig. Der Wunsch, außerhalb der Ferien die günstigeren Tarife der Urlaubsveranstalter zu nutzen oder Verkehrsstaus zu entgehen, wird dabei nicht als besonderer Grund angesehen.

Anders verhält es sich mit religiösen Gründen. Schülerinnen und Schüler, die zur Erstkommunion gehen oder konfirmiert werden, können am darauffolgenden Montag vom Unterricht fernbleiben.
Auch für Gottesdienste und Feiertage anderer Glaubensrichtungen sind Anträge auf Beurlaubung zu bewilligen.